



Luxemburg, 7. Mai 2008

## **PRESSEMITTEILUNG 04/2008**

**Urteil in Rechtssache E-7/07 *Seabrokers AS ./. Norwegischer Staat, vertreten durch Skattedirektoratet (zentrale Steuerverwaltung)***

### **NORWEGISCHE GESETZGEBUNG ZUR BERECHNUNG DER MAXIMALEN STEUERGUTSCHRIFT FÜR IM AUSLAND GEZAHLTE KÖRPERSCHAFTSSTEUER VERSTÖSST GEGEN EWR-RECHT**

Der EFTA-Gerichtshof hat auf Vorlage des *Stavanger Tingrett* (Landgericht Stavanger) ein Urteil zur Vereinbarkeit bestimmter norwegischer Steuerregeln mit dem EWR-Recht erlassen. Im Ausgangsverfahren hatte Seabrokers AS, ein in Norwegen unbeschränkt steuerpflichtiges Unternehmen, gegen die Festsetzung der maximalen Steuergutschrift für im Ausland gezahlte Körperschaftssteuer geklagt.

In Norwegen entwickelt und betreibt Seabrokers AS über diverse Tochtergesellschaften gewerbliche Immobilien. Diese Geschäftstätigkeit ist mit hohen Zinsausgaben für Hypothekarkredite verbunden. Operativ getrennt unterhält das Unternehmen eine Niederlassung in Aberdeen, Grossbritannien, deren einzige Geschäftstätigkeit die Schiffsmaklerei ist. Diese Niederlassung hat nur sehr geringe Zinsausgaben für die laufende Geschäftstätigkeit. Seabrokers AS hat im fraglichen Zeitraum auch konzerninterne Beiträge an seine norwegischen Tochterunternehmen gezahlt, um dort entstandene Verluste zu decken.

Bei der Erstellung der Bilanz ordnete Seabrokers die Hypothekarzinsen und die konzerninternen Verlustbeiträge der Geschäftstätigkeit in Norwegen zu. Als Folge entfiel praktisch der gesamte Gewinn des Unternehmens auf die Geschäftstätigkeit in Grossbritannien. Der Gewinn wurde nach dem dortigen Steuersatz von 30% besteuert. Zwischen Norwegen und Grossbritannien besteht ein Doppelbesteuerungsabkommen, wonach in Norwegen ansässige Unternehmen Anspruch auf eine Steuergutschrift für in Grossbritannien gezahlte Steuern haben.

Diese Steuergutschrift ist nach norwegischem Recht auf den Teil der norwegischen Steuer begrenzt, der auf den im Ausland erzielten Gewinn entfällt. Der Steuersatz in Norwegen beträgt 28%. Für die Berechnung des im Ausland erzielten Gewinns gilt als Grundsatz, dass Einnahmen und Ausgaben dem Land zugeordnet werden, in dem sie entstanden sind. Ausgaben, die keiner speziellen Geschäftstätigkeit zugeordnet werden können, werden anteilig zum Nettoeinkommen angerechnet. Für Zinsausgaben sieht das norwegische Steuergesetz vor, dass diese stets anteilig zum Nettoeinkommen angerechnet werden sollen.

Auf dieser Grundlage ordneten die norwegischen Steuerbehörden sowohl die Zinskosten als auch die konzerninternen Verlustbeiträge anteilig dem Nettoeinkommen der

britischen Niederlassung zu. Durch die daraus resultierende Doppelbesteuerung erhöhte sich die globale Steuerlast von Seabrokers um fast 40 % verglichen mit der Situation, in der Seabrokers einzig Niederlassungen in Norwegen gehabt hätte.

Der EFTA-Gerichtshof entschied, dass Norwegen, das im Verfahren von Deutschland unterstützt wurde, die Niederlassungsfreiheit verletzt hat. Zwar stelle aufgrund der Steuerhoheit der Vertragsstaaten nicht jede Doppelbesteuerung eine Beschränkung der durch das EWR-Abkommen gewährten Grundfreiheiten dar. Ein Unternehmen, das eine Niederlassung in einem anderen EWR-Staat hat und sich im Hinblick auf bestimmte Kosten in einer objektiv vergleichbaren Situation wie ein ausschliesslich im Inland tätiges Unternehmen befindet, darf jedoch nicht infolge seiner Niederlassung im Ausland schlechter gestellt werden. Das ist nach den Feststellungen des Gerichtshofs dann der Fall, wenn die fraglichen Kosten objektiv ausschliesslich der inländischen Tätigkeit des Unternehmens zuzuordnen sind.

Das Urteil kann im Volltext im Internet unter [www.eftacourt.int](http://www.eftacourt.int) herunter geladen werden.

Diese Pressemitteilung ist kein offizielles Dokument. Bitte beachten Sie, dass der Gerichtshof zu dem Fall keine Stellung nehmen kann.